

Freiwillige Feuerwehr Lahntal-Caldern 1933 e.V.



1. Vorsitzender und Wehrführer

Marcus Ochs
Rimbergstrasse 15
35094 Lahntal-Caldern
Tel.: +49 (6420) 8210101
E-mail: marcus.ochs@web.de
www.freiwillige-feuerwehr-caldern.de

Bankverbindung VB-Mittelhessen:
IBAN-Nr.:
DE 32 5139 0000 0025 3648 05
BIC: VBMHDE5F

Vereinssatzung

vom 04.12.2004

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lahntal OT Caldern 1933 eV.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Lahntal OT Caldern.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Lahntal OT Caldern 1933 eV. hat die Aufgabe:
 - 1.1 das Feuerwehrwesen der Gemeinde Lahntal im OT Caldern zu fördern,
 - 1.2 für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - 1.3 interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - 1.4 zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 v. 16. März 1976 in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - 1.2 den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern,
 - 1.4 den fördernden Mitgliedern,
 - 1.5 den Mitgliedern der Jugendabteilung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 1.2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung der Gemeinde Lahntal der Einsatzabteilung angehören.
- 1.3 Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind solche, die gemäß Satzung der Gemeinde Lahntal der Jugendfeuerwehr angehören.
- 1.4 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder durch eingetretene Dienstuntauglichkeit ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 1.5 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer bereits 40 Jahre der Einsatzabteilung (Ehren und Altersabteilung) angehört oder 50 Jahre Mitglied des Vereins ist.
- 1.6 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
2. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber,
 - 2.1 nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - 2.2 den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §42a des Strafgesetzbuches unterliegt,
 - 2.3 zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde,
 - 2.4 oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schwer geschädigt hat.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,
 - 1.1 durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, (Von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sind ausgenommen - die Mitglieder der Einsatzabteilung, die Mitglieder der Jugendabteilung, die Mitglieder der Alters und Ehrenabteilung sowie die Ehrenmitglieder.)
 - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen,
 - 1.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 Mitgliederversammlung.
 - 1.2 Vereinsvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern, gem. §3, 1.1-1.4, zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10 tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 1.2 die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - 1.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.4 die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6 Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.9 Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 10% der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus,
 - 1.1 dem Wehrführer als Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellv. Wehrführer als stellv. Vorsitzenden und gemäß Wahl nach §10 (3) dieser Satzung,
 - 1.3 dem Rechnungsführer,
 - 1.4 dem Schriftführer,

- 1.5 den Beisitzern,
 - 1.5.2 dem Vertreter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart),
 - 1.5.3 dem Vertreter der Alters und Ehrenabteilung,
 - 1.5.4 dem Vertreter der passiven Mitglieder.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Diese Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeindliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 04. Dezember 2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1995 außer Kraft.